



Brüssel, den 21. Mai 2024  
(OR. en)

9575/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0341(COD)**

CODEC 1239  
EF 175  
ECOFIN 543  
CCG 11

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf  
Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie  
Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV beruht.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 27. April 2022 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.<sup>3</sup> Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

<sup>1</sup> Dok. 13245/21 + ADD 1-5.

<sup>2</sup> ABl. C 248 vom 30.6.2007, S. 87.

<sup>3</sup> Dok. 9008/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 79/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---